



Informationen für beihilfeberechtigte Lehrkräfte

Diese Informationen richten sich an die Beamt_innen, die eine Beihilfe nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein–Westfalen (BVO NRW) geltend machen können. Für die beihilfeberechtigten Tarifbeschäftigten gelten besondere Regelungen.

1. Allgemeines

Zuständigkeit des Schulamtes für die Städteregion Aachen

Als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein–Westfalen, ist das Schulamt für die Städteregion Aachen zuständig für die Beihilfeanträge der verbeamteten Lehrkräfte, die an den Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen auf dem Gebiet der Städteregion Aachen tätig sind.

Ihre Ansprechpartner_innen:

A – H	Frau Wosnitza	Tel. 0241/5198–4122
I – O	Frau Kreuzer	Tel. 0241/5198–4123
P – Z	Herr Loevenich	Tel. 0241/5198–4121

Telefonsprechzeiten:

montags und donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

Was sind „Beihilfen“?

Beihilfen sind Kostenbeteiligungen des Dienstherrn an Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation und beruhen auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gem. § 75 Landesbeamtengesetz Nordrhein–Westfalen (LBG NRW).

Die Begrenzung auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen hat zur Folge, dass nicht alles, was medizinisch sinnvoll ist oder angeboten wird, auch beihilfefähig ist.

Welche Personen sind beihilferechtlich berücksichtigungsfähig?

- die beihilfeberechtigte Person selbst,
- der_die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatt_in / eingetragene Lebenspartner_in (Gesamtbetrag der Einkünfte unter 18.000 € im Kalenderjahr vor der Antragstellung) und
- die nicht selbst beihilfeberechtigten Kinder (sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und grundsätzlich dem Kreis der kindergeldberechtigenden Kinder angehören)



2. Antragstellung

Anträge

Beihilfen können nur auf Antrag der Beihilfenberechtigten gewährt werden. Für die Antragstellung sind die aktuellen, landeseinheitlichen Antragsvordrucke zu verwenden, da nur so eine maschinelle Lesbarkeit und Zuordnung Ihrer Unterlagen sichergestellt werden kann. Diese und weitere Informationen finden Sie unter: www.staedteregion-aachen.de/beihilfestelle-im-schulamt

Folgende Antragswege stehen Ihnen zur Verfügung:

- Erst- und Änderungsantrag (Langantrag): Bei der ersten Antragstellung und bei Änderungen verwenden Sie bitte ausschließlich den Langantrag. So informieren Sie die Sachbearbeitung über die eingetretenen Änderungen.
- Kurzantrag: Sofern sich seit Ihrer letzten Antragstellung keine Änderungen ergeben haben, können Sie den Kurzantrag auf Zahlung einer Beihilfe verwenden.
- Sofern Sie Pflegeaufwendungen geltend machen, füllen Sie bitte zusätzlich die Anlage "Pflege" aus und reichen diese zusammen mit einem Kurz- oder Langantrag ein.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Antragstellung per Beihilfe NRW App (Rückfragen hierzu richten Sie bitte ausschließlich an die Anwenderbetreuung bei IT.NRW unter 0211/9449-2116). Bitte beachten Sie, dass der App-Antrag ausschließlich den Kurzantrag ersetzt. Dies bedeutet für Sie, dass Sie bei jeglichen Änderungen bitte den Langantrag verwenden.

Die Anträge sind durch die beihilfeberechtigte Person selbst zu unterschreiben. Die **vollständige** und **eindeutige Beantwortung** aller Fragen bei der Antragstellung ist unerlässlich und erspart arbeits- und zeitaufwendige Rückfragen.

Einreichung

Bitte schicken Sie Ihre gesamten Beihilfeangelegenheiten und Anträge stets unter **Angabe Ihrer Beihilfennummer** an folgende Postanschrift: Zentrale Scanstelle Beihilfe, 32746 Detmold

Da Ihre Belege in der Zentralen Scanstelle elektronisch eingelesen werden, ist es dringend erforderlich, dem Beihilfeantrag **nur Kopien oder Zweitschriften** beizufügen. Kopieren Sie bitte stets nur einen Beleg auf ein Blatt. Ein Rückversand von eingereichten Originalbelegen erfolgt nicht. Ihre Pflicht, Belege drei Jahre lang aufzubewahren, entfällt mit der Einführung der elektronischen Erfassung.

Fügen Sie Ihre Belege dem Antrag bitte lose bei. Heften, klammern oder kleben Sie Ihre Belege nicht an den Antrag. Bitte verzichten Sie auf den Gebrauch von Laschen oder Folienhüllen und fügen Sie keine Briefmarken oder frankierte Rückumschläge bei. Ehegatt_innen mit jeweils eigenem Beihilfeanspruch reichen ihre Beihilfeanträge bitte in separaten Umschlägen ein.



Unterlagen bei der 1. Antragstellung

- Aktuelle Quotenbescheinigung Ihrer privaten Krankenversicherung, ggfs. auch für die Kinder und den_die nicht selbst berücksichtigungsfähige_n Ehegatt_in / eingetragene_n Lebenspartner_in
- Kopie der Ernennungsurkunde
- Kopie des Versetzungsbescheids Ihrer Personalstelle (nur für den Fall der Versetzung)
- Kopie des letzten Beihilfebescheids der vorherigen Beihilfestelle

Antragsfrist

Eine Beihilfe kann nur zu Aufwendungen gewährt werden, die innerhalb von zwei Jahren nach der Ausstellung der Rechnung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs bei der Beihilfestelle.

Kostendämpfungspauschale

Die nach Anwendung des § 12 Absatz 6 BVO NRW verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt sind, um nachfolgend genannte Pauschale gekürzt:

- A 7 bis A 11 150 Euro
- A 12 bis A 15 300 Euro

Die Kostendämpfungspauschale wird jährlich mit dem ersten Antrag für das gesamte Kalenderjahr festgesetzt. Bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse erfolgt keine Anpassung der Kostendämpfungspauschale.

Die Beträge werden bei Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang vermindert. Zusätzlich reduziert sich die Kostendämpfungspauschale um 60 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

3. Besonderheiten zu beihilfefähigen Aufwendungen

Eigenanteile

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigenanteile entstehen können:

- Chefarztbehandlung (10 € / Tag)
- 2-Bettzimmer mit Komfortleistung (15 € / Tag)
- Privatklinikaufenthalt (25 € / Tag)
- min. 30 % der Material- und Laborkosten bei Zahnersatz

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Eine Beihilfe zu den nachfolgenden Aufwendungen kann nur gewährt werden, wenn die Beihilfefähigkeit vorab durch die Beihilfestelle geprüft und genehmigt wurde.

- Ambulante psychotherapeutische Behandlungen
- Anschlussheilbehandlungen
- Ambulante Kur
- Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen
- Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen



Schulamt
für die Städteregion Aachen



- Mutter-/Vater-Kind-Kuren
- Hilfsmittel, die nicht in der BVO NRW genannt werden über 1000 Euro
- Implantatbehandlungen außerhalb der Pauschalregelung

Vorabprüfung

Sie haben die Möglichkeit, Kostenvoranschläge zur Prüfung auf Beihilfefähigkeit der Beihilfestelle vorzulegen (z. B. bei Zahnbehandlungen, kieferorthopädische Behandlungen, Hilfsmittel).

Diese Information erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus der Information nicht abgeleitet werden. Im Übrigen erfolgt diese Information unter Vorbehalt etwaiger gesetzlicher Neuregelungen.

Stand: 06/2021